



Niederschrift

über die

31. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Sitzungstermin:** Montag, den 24.03.2025
- Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr
- Sitzungsende:** 09:39 Uhr
- Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

stellv. Landrat

Kreisrat Manfred Bachmayer

nicht Mitglied des Kreisausschusses

CSU-Fraktion

Kreisrat Nico Engelhardt

Junge Union;
als Vertreter für Kreisrat Nico Kauper

Kreisrat Thomas Fischer

Kreisrätin Gabriele Klaußner

Kreisrat Helmut Lottes

als Vertreter für Kreisrat Walter Nussel

Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Lydia Göbel

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Kreisrätin Astrid Marschall

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Karsten Fischkal

Kreisrat Michael Schölkopf

Kreisrat Bernhard Seeberger

als Vertreter für Kreisrat Gerald Brehm

SPD-Fraktion

Kreisrat Christian Pech

als Vertreter für Kreisrat Dr. German Hacker

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer

Verwaltungsrat Markus Vogel

Regierungsdirektor Manuel Hartel

Verwaltungsrat Dietmar Pimpl

Kreisbaumeister Thomas Lux

Veterinärdirektorin Dr. Susanne Oswald

Verwaltungsrat Norbert Walter

Baurat Dieter Mußack

Regierungsamtsrat Michael Stötzel

Regierungsamtmann Thomas Wächtler

Verwaltungsamtfrau Bianca Liema

Verwaltungsobersinspektor Andreas Sörgel

Beschäftigte Stephanie Mack

Beschäftigte Hannah Reuter-Özer

Beschäftigter Andre Birauer

Beschäftigter Helmut Bartel

Beschäftigter Christoph Hebandanz

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung
ab 09:37 Uhr, während TOP I/4

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:35 Uhr; nach TOP II/1

bis 09:37 Uhr, nach TOP II/3

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:36 Uhr, nach TOP II/2

bis 09:33 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführer/in

Regierungsrätin Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Kreisausschusses am 31.01.2025
2. Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und deren Stellvertretung für die allgemeinen Landkreiswahlen 2026
3. ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket
4. Strombelieferung für die Liegenschaften des Landkreises - Neuausschreibung für die Zeit ab 01.01.2026 und Teilnahme an den Bündelausschreibungen auf Grundlage des Rahmenvertrags des Bayerischen Gemeindetags
5. Feuerwehrwesen; Vergabe von ergänzenden Zuschüssen für die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen
6. Kreisstraße ERH 5; Vereinbarung mit der Gemeinde Röttenbach über den Umbau einer Verkehrsinsel am Ortseingang Röttenbach
7. Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 12.03.2025; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Kreisausschusses am 31.01.2025**

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift der 30. Sitzung des Kreisausschusses vom 31.01.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2. **Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und deren Stellvertretung für die allgemeinen Landkreiswahlen 2026**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. In dieser wird über die Voraussetzungen zur Berufung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am Sonntag, 8. März 2026 informiert und für den Landkreis Erlangen-Höchstadt als Wahlleiter der Leiter der Abteilung 2 – Kommunales & Jugend - Herr Regierungsdirektor Manuel Hartel und als dessen Stellvertreter der Leiter des Sachgebietes 20 – Kommunale Angelegenheiten – Herr Regierungsamtsrat Michael Stötzel vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zum Wahlleiter für die allgemeinen Landkreiswahlen am 08.03.2026 wird der Leiter der Abteilung 2 - Kommunales & Jugend - Herr Regierungsdirektor Manuel Hartel gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG berufen.
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter für die allgemeinen Landkreiswahlen am 08.03.2026 wird der Sachgebietsleiter 20 - Kommunale Angelegenheiten - Herr Regierungsamtsrat Michael Stötzel gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG berufen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

3. **ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen vor. Diese Unterlagen sind der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt mit der Stadt Erlangen die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zur wechselweisen delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 S.1, 1.HS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

4. Strombelieferung für die Liegenschaften des Landkreises - Neuausschreibung für die Zeit ab 01.01.2026 und Teilnahme an den Bündelausschreibungen auf Grundlage des Rahmenvertrags des Bayerischen Gemeindetags

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Landrat Tritthart verweist vor der Beratung auf die schwierige finanzielle Situation. Die Regierung von Mittelfranken habe den Landkreishaushalt 2025 genehmigt, jedoch auch deutlich gemacht, dass auch zukünftig deutliche Einsparungen notwendig werden. Bei der nun vorliegenden Ausschreibung der Strombelieferung der Landkreisliegenschaften handle es sich um Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und es bestehe die Möglichkeit, verteilt auf 3 Jahre, Kosten in Höhe von rund 200.000 € zusätzlich Mehrwertsteuer einsparen zu können. Angesichts der bereits erfolgten Erhöhung der Kreisumlage im Jahr 2025 und der finanziell schwierigen Situation auch in verschiedenen Landkreisgemeinden werde deshalb von der Kämmerei aus finanziellen Erwägungen heraus vorgeschlagen, Normalstrom auszuschreiben. Dieser beinhaltet bereits einen Ökostromanteil von ca. 59 %. Auf Nachfrage der Kämmerei bei den kreisangehörigen Gemeinden, welche Stromvariante dort maßgeblich ist, haben insgesamt 14 Gemeinden geantwortet. Davon beziehen aktuell 6 Gemeinden Normalstrom und 8 Gemeinden Ökostrom. 11 Gemeinden haben keine Rückmeldung abgegeben. Landrat Tritthart betont die Absicht, die Finanzen des Landkreises verbessern zu wollen und hebt nochmals den gestiegenen Ökostromanteil auch bei Normalstrombezug hervor. Die Abwägung zwischen möglichen Klimaschutzbemühungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit stelle sich auch bei der bevorstehenden Ausschreibung im ÖPNV, bei der Frage der Antriebsarten. Im weiteren Verlauf der Beratung teilt Kreisrätin Marschall mit, dass die Gemeinde Eckental ebenfalls Ökostrom beziehe. Kreisrat Pech teilt mit, dass sich die SPD-Kreistagsfraktion für den Bezug von Ökostrom ausspreche. Die Frage nach entstehenden Mehrkosten, wenn bei Förderungen im Rahmen der Neubauten oder dem Kauf von E-Autos der Bezug von Ökostrom vorausgesetzt wird und diese Bedingung dann nicht mehr erfüllt werden kann, wird von Kreiskämmerer Vogel negativ beantwortet. Förderungen seien nicht betroffen. Die E-Auto-Flotte im Fuhrpark sei geleast, so dass es diesbezüglich keine Einschränkungen gebe. Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Kreisrat Hirschmann, ergänzt, dass auch die vier Gemeinden der VG Uttenreuth Ökostrom beziehen. Er verweist auf die allseits gegenwärtigen Berichte zum Klimawandel und führt aus, dass das Ziel der CO₂-Reduzierung fallen gelassen werde. Insgesamt handle es sich um keinen so hohen Betrag, um einen derartigen Rückschritt im Klimaschutz einzugehen. Die neuen Regierungspartner auf Bundesebene hätten zudem vor, die Netzentgelte zu senken und es sei damit zu rechnen, dass der Strompreis insgesamt billiger werde. Er plädiert dafür, die Stromlieferung auf dem bisherigen Niveau (ohne Neuanlagenquote) auch weiterhin als Ökostrom auszuschreiben und damit wenigstens den aktuellen Stand nicht zu verschlechtern. Dies sei seiner Ansicht nach ein möglicher Kompromiss.

Landrat Tritthart macht nochmals deutlich, dass insbesondere dem Kreiskämmerer bei ersichtlichen Einsparungen keine Wahl bleibe, dem Kreistag, der in seiner Mehrheit die Entscheidung zu treffen hat, die günstigere Möglichkeit aufzuzeigen und vorzuschlagen. Der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler, Kreisrat Fischkal, verliest einen Hinweis der Verbraucherzentrale vom 24.10.2024, wonach Ökostrom wenig Beitrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien liefere und spricht sich für die Ausschreibung von Normalstrom aus. Im weiteren Verlauf verweist auch Kreisrat Lottes nochmals auf den Anteil von fast 60 % Ökostrom im Normalstromtarif. Kreisrätin Marschall ergänzt dazu, dass das Umweltbundesamt im Hinblick auf wirksame Klimaschutzmaßnahmen auf Stromeinsparungen und den Bezug von Ökostrom hinweist. Auf Nachfrage ergänzt Kreiskämmerer Vogel, die eigenen

Bestands-Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen seien verpachtet und der Strom werde ins Netz eingespeist. Die neu errichtete Anlage auf dem Jugendzeltlagerplatz in Vestenbergsgreuth sei für den Eigenverbrauch eingerichtet. Grundsätzlich sollen die PV-Anlagen auf den Eigenverbrauch ausgerichtet werden. Kreisrat Pech weist auf die KfW-Förderung für Stromheizungen hin.

Landrat Tritthart fasst zusammen, dass bei allen Abwägungen die finanziellen Gesichtspunkte der 25 Gemeinden einzubeziehen sind, daher müsse die Frage gestellt werden, ob und zu welchem Preis der Landkreis Ökostrom ausschreiben wolle. Es gehe bei einer bereits um 3,5 %-Punkte erhöhten Kreisumlage um ein Einsparpotential von rund 200.000 € im Verwaltungshaushalt, verteilt auf 3 Jahre.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Zur Sicherstellung der Stromversorgung seiner Liegenschaften ab 01.01.2026 führt der Landkreis Erlangen Höchststadt eine europaweite Stromausschreibung durch. Aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen erfolgt die Ausschreibung nach
Variante 1: Normalstrom (sog. Graustrom)

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 6 Anwesend: 13

- b) Die europaweite Stromausschreibung wird nach Maßgabe des zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der enPORTAL GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrages durchgeführt. Der Bayerischer Gemeindetag Kommunal GmbH wird die Vollmacht erteilt, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung treffen sowie die erforderliche Zuschlagserteilung für das jeweils preisgünstige Angebot erteilen kann.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

5. Feuerwehrwesen; Vergabe von ergänzenden Zuschüssen für die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Markt Eckental, dem Markt Heroldsberg und der Gemeinde Uttenreuth wird ergänzend zu der bereits mit Beschluss vom 23.06.2023 und 13.09.2023 gewährten Förderung in Höhe von insgesamt je 122.876,00 € eine ergänzende Förderung in Höhe von jeweils 5.824,00 € gewährt, um die Förderung auf die staatlichen Förderfestbeträge anzupassen.

Die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Der Zuschussbetrag in Höhe von insgesamt 128.700,00 € ist an die Gemeinde Uttenreuth auszuführen. Die Zuschüsse an den Markt Heroldsberg und den Markt Eckental in Höhe von 128.700,00 € je Kommune sind nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises auszuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6. Kreisstraße ERH 5; Vereinbarung mit der Gemeinde Röttenbach über den Umbau einer Verkehrsinsel am Ortseingang Röttenbach

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf einer Vereinbarung mit der Gemeinde Röttenbach vor.

Landrat Tritthart dankt der Gemeinde Röttenbach für die Bereitschaft auf freiwilliger Basis die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Die Verbesserungen betreffen sowohl die Radfahrerinnen und Radfahrer aber auch die Fußgänger in diesem Bereich.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss ist mit dem Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit der Gemeinde Röttenbach zum Umbau der Verkehrsinsel am Ortseingang Röttenbach im Zuge der Kreisstraße ERH 5 einverstanden. Die Kosten für den Umbau der Verkehrsinsel werden je zur Hälfte von der Gemeinde Röttenbach und vom Landkreis Erlangen-Höchststadt übernommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

7. Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf

Den Mitgliedern des Kreisausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Mit der Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf besteht Einverständnis.

Für Verkehrsschilder, Leitpfosten, etc. werden zum Kaufpreis zusätzlich 10 % für die Lagerhaltung verrechnet.

Für die Abgabe von Auftausalz an Gemeinden wird zum Kaufpreis zusätzlich 6,30 €/t für Lagerhaltung und Ladegerät verrechnet.

Als Lohnkosten werden ab 01.05.2025 für einen Beschäftigten 45,61 € verrechnet.

Die beiliegende Aufstellung der Gerätekosten ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 24.03.2025

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsrätin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG24/033/2025

| | |
|---|-------------------|
| Sachgebiet: SG 24 - Öffentlicher Personennahverkehr | Datum: 12.03.2025 |
| Bearbeitung: Sigrid Kaiser | AZ: SG 24 |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|------------|---------------------|
| Kreisausschuss | 24.03.2025 | öffentliche Sitzung |
| Kreistag | 28.03.2025 | öffentliche Sitzung |

ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket

Anlage:

Entwurf der Zweckvereinbarung

I. Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Nachfolgeregelung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ wird bezüglich der grenzüberschreitenden Linien im allgemeinen ÖPNV eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung zwischen benachbarten Aufgabenträgern notwendig. Ebenso macht die rechtskonforme Abwicklung und Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende bei grenzüberschreitenden Linien eine Abstimmung zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten notwendig.

Dort, wo bei grenzüberschreitenden Linien bereits Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Zuständigkeiten zwischen den Aufgabenträgern geschlossen wurden, können diese genutzt werden. Mit der Stadt Erlangen besteht eine solche Vereinbarung jedoch nicht.

Mit der angestrebten Zweckvereinbarung soll eine wechselseitig delegierende Übertragung der Zuständigkeit im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ und des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets in der Form erfolgen, dass derjenige Aufgabenträger die Zuständigkeit wahrnimmt, der die Verkehrsleistung vergeben hat. Die Dauer der Übertragung ist auf die jeweilige Laufzeit der laufenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beziehungsweise der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung beschränkt.

Nach den Bestimmungen der Zweckvereinbarung soll sowohl für die Umsetzung und Abwicklung des Deutschlandtickets und des Ermäßigungstickets als auch für die Aufgabenwahrnehmung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ der beauftragte Aufgabenträger auch bereits vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zuständig sein.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt und liegt der Ladung bei.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt mit der Stadt Erlangen die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zur wechselweisen delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 S.1, 1.HS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Zweckvereinbarung
betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“
nach Art. 24 BayÖPNVG
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr
(aÖPNV)
und
das Deutschlandticket
(„Delegierende Vereinbarung“)

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen,
(„der Landkreis“)

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
(„die Stadt“)

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) zuständig. Diese Aufgabe umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01. Januar 2024 in Kraft tretenden Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – n. F.) auch die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet (Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG n. F.).

Ab dem 01. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n. F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n. F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n. F.

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV (im Folgenden „Linienverkehre“) folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit der betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftigen oder beantragten Genehmigungen in die Übergangsphase fallen. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hat(te) hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Die Aufgabenträger gewähren den Verkehrsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Freistaates in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der

bisherigen „45a-Mittel“. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024 gemäß dem Verfahren zur Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG. Der Anteil je Aufgabenträger, der nach dieser Zweckvereinbarung jeweils die Ausreichung der Mittel verantwortet, wird entsprechend des von Seiten des Freistaats vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils festgelegt, der den Verkehrsunternehmen gemäß den Ergebnissen des HABY-Portal, bezogen auf ihre ausbrechenden Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers, zusteht.

Die Vereinbarung regelt, welcher Aufgabenträger für welche Linien / Linienabschnitt für die Gewährung des Ausgleichs nach Art. 24 BayÖPNVG während der Bestandssicherung an das jeweils betroffene Verkehrsunternehmen zuständig ist.

Darüber hinaus legt diese Zweckvereinbarung auch die Zuständigkeit für die Abwicklung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV für gebietsüberschreitenden Linienverkehre fest. Bund und Länder haben im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Maßstäbe zur einheitlichen Vorgehensweise und dem Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets abgestimmt (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket). Diese Muster-Richtlinien wurden jeweils von den einzelnen Bundesländern in nahezu wortidentischen Richtlinien (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern) umgesetzt und veröffentlicht (bezogen auf den Freistaat Bayern zuletzt „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern“).

Um eine rechtskonforme Abwicklung und insbesondere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich der im Freistaat Bayern zusätzlich zur Anwendung kommenden vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (sog. Ermäßigungsticket) für die Zeit ab dem 01.05.2023 zu gewährleisten, regelt diese Vereinbarung die Zuständigkeit der Aufgabenträger bezogen auf die jeweils gebietsübergreifenden Linien in Bezug auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket bzw. das Ermäßigungsticket.

Diese Zweckvereinbarung trifft die für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Regelungen zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen und regelt die diesbezügliche delegierende Zuständigkeitsübertragung zwischen den Aufgabenträgern wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Art der Vereinbarung..... | 5 |
| § 2 | Gegenstand der Vereinbarung..... | 5 |
| § 3 | Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten..... | 8 |
| § 4 | Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung..... | 8 |
| § 5 | Schlussbestimmungen..... | 9 |



§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung über eine wechselseitig delegierende Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten im aÖPNV nach Art. 7 Abs. 2 S. 1, 1. HS. i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Planung, Organisation und Sicherstellung im allgemeinen ÖPNV (aÖPNV). Die Aufgabenträger verantworten in diesem Rahmen u.a. auch die Gewährung von Ausgleichs-/Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit dem bundesweit gültigen Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) sowie den Einsatz und die Ausreichung der sog. „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG (vormalige „§ 45a-Ausgleiche“); konkret:
 1. Die Aufgabenträger haben das Recht nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern auf Bundes-/Landesmittel zuzugreifen und können mit diesen Mitteln Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets bzw. des sog. Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen gewähren.
 2. Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „§ 45a-Mittel“ gewähren können. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger entsprechend dem „Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG“ des Freistaats Bayern in seiner jeweilig gültigen Fassung aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen.
-

- (2) Für die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Linien ist jeder Aufgabenträger in seinem Wirkungskreis bezogen auf sein Territorialprinzip allein verantwortlich.
1. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt die Stadt Erlangen jeweils bis zur Stadtgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge, sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:
 - Linienbündel 2: Seebachgrund
 - Linie 202, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz – Erlangen Weisendorfer Straße
 - Linie 202E, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen St. Johann
 - Linie 246, Abschnitt: Erlangen Grünauweg
 - Linienbündel 5: Aurachgrund
 - Linie 199, Abschnitt: Erlangen Paul-Gossen-Str. – Erlangen Süd
 - Linie 200, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen Äußere Brucker / P.-Gossen-Str.
 - Linie 201, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen Neues sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden.
 - Linienbündel 6: Aischgrund
 - Linie 203, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Weisendorfer Straße
 - Linie 203E, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Weisendorfer Straße
-

- Linie 205, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Grüneweg
 - Linienbündel 7: Regnitzgrund
 - Linie 252, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz – Erlangen Wohnstift Rathsberg sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
 - Linie 253, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Werker sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
 - Linie 254, Abschnitt: Erlangen Hauptbahnhof – Erlangen Martin-Luther-Platz sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
2. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt jeweils bis zur Landkreisgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgabe bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf die Stadt Erlangen (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:

Linienbündel Stadtverkehr Erlangen

- Linie 280, Abschnitt: Buckenhof – Busbahnhof Buckenhof/Spardorf
 - Linie 285, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
 - Linie 285T, Abschnitt: gesamter Linienvverlauf: Buckenhof – Zeidelweide – Obere Büch – Kindergarten – Am Ruhstein – Hutweide – Am Alten Weiher – Grasweg – Buckenhof
 - Linie N28, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
-

- (3) Der jeweils auf den übertragenen Linienabschnitt entfallenden und entsprechend delegierte Anteil der Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG je übernehmendem Aufgabenträger wird dabei entsprechend des von Seiten des Freistaats vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils bemessen, der den Verkehrsunternehmen gem. den Ergebnissen des HABY-Portals bezogen auf ihrer ausbrechenden Verkehrsleistung auf dem Gebiet des jeweiligen abgebenden Aufgabenträgers zusteht. Gleiches gilt in Bezug auf die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket sowie des sog. Ermäßigungstickets.
- (4) Der mitbediente Aufgabenträger stimmt jeweils zu, dass der nach § 2 dieser Zweckvereinbarung zuständige beauftragte Aufgabenträger bereits vor Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung sowohl für die Umsetzung und Abwicklung des Deutschlandtickets einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern zuständig ist als auch vom Freistaat Bayern für Linien / Linienbündel, für die er gemäß § 2 Absatz 2 zuständig ist, jeweils für die gesamten Linien / Linienbündel in seinem Namen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG erhält und die bestandssichernde Regelung verantwortet.

§ 3 Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten

Eines Beitrags zum Ausgleich der durch diese Zweckvereinbarung entstehenden Kosten gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG die delegierend übertragenen Aufgaben betreffend bedarf es nicht.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die Regierung und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wirksam.
Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die erforderliche Genehmigung für die vorliegende Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 KommZG bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.
 - (2) Diese Vereinbarung läuft für jeden betroffenen Linienabschnitt jeweils bis zum Ende der Laufzeit des gegenwärtigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der gegenwärtigen eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese sind:
-

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Linienbündel 2: bis zum 13.12.2026
- Linienbündel 5: bis zum 31.12.2030
- Linienbündel 6: bis zum 12.09.2026
- Linienbündel 7: bis zum 31.12.2030

Stadt Erlangen

- Linienbündel Stadtverkehr Erlangen: bis zum 02.12.2029

Die Zweckvereinbarung endet insoweit insgesamt mit dem Laufzeitende des längst laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags / der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, d.h. bis zum 31.12.2030 (Auslaufen der längst laufenden PBefG-Genehmigung).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. einvernehmlichen Aufhebung bleibt im Übrigen unberührt. Art. 14 KommZG ist in diesem Fall zu beachten.

- (3) Die Aufgabenträger werden jeweils rechtzeitig Verhandlungen über eine dieser Vereinbarung nachfolgenden Zweckvereinbarung aufnehmen. Hierfür besteht die interkommunale Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“, in welcher die Aufgabenträger kontinuierlich in Kontakt stehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Art. 14 i.V.m. Art 12. f. KommZG ist zu beachten
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
 - (3) Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger und die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.
-

Erlangen, den

Landkreis Erlangen Höchststadt

.....

Alexander Tritthart, Landrat

Erlangen, den

Stadt Erlangen

.....

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG52/065/2025

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Sachgebiet: SG 52 - Tiefbau | Datum: 12.03.2025 |
| Bearbeitung: Dieter Mußack | AZ: 52.1 |

| | | |
|-----------------------|---------------|---------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Kreisausschuss | 24.03.2025 | öffentliche Sitzung |

Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf

Anlagen:

Gerätekosten

I. Sachverhalt:

Die Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten werden zum 01.05.2025 fortgeschrieben:

| | bisher Stand 01.05.2024 | neu zum 01.05.2025 |
|--|----------------------------|-----------------------|
| Arbeiterlohn | 47,45 € | 45,61 € |
| VW Transporter Doka T5 ERH L 2070 | 22,58 € | 20,80 € |
| VW Kasten T6 (Stramot) ERH L 2090 | 26,06 € | 24,23 € |
| VW Kasten T6 (Stramot) ERH L 2120 | 27,32 € | 25,24 € |
| Transporter VW - Crafter ERH L 2008/2016 | 27,10 € | 25,40 € |
| Lkw MB ERH L 2160 | 87,12 € | 82,10 € |
| Unimog U 530 ERH L 2200 | 80,44 € | 77,22 € |
| Unimog U 500 ERH L 2050 | 70,58 € | 67,62 € |
| Lkw MB ERH L 307 | 83,24 € | 78,25 € |
| Lkw Fuso Canter ERH L 312 | 34,86 € | 32,78 € |
| Boki ERH L 2060 | 54,50 € | 51,45 € |
| Peugeot Bibber (Werkstatt) ERH L 2130 | 16,22 € | 14,90 € |
| Iveco DoKa ERH L 2230 | 33,62 € | 31,16 € |
| Yanmar Kleintraktor ERH L 2220 | 22,88 € | 22,03 € |

Die Fortschreibung der Stundensätze für Lader, Bagger, Vorbaugeräte, Aufsatzstreuer, usw. ergeben sich aus der Berechnung vom 10.03.2025

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Mit der Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf besteht Einverständnis.

Für Verkehrsschilder, Leitpfosten, etc. werden zum Kaufpreis zusätzlich 10 % für die Lagerhaltung verrechnet.

Für die Abgabe von Auftausalz an Gemeinden wird zum Kaufpreis zusätzlich 6,30 €/t für Lagerhaltung und Ladegerät verrechnet.

Als Lohnkosten werden ab 01.05.2025 für einen Beschäftigten 45,61 € verrechnet.

Die beiliegende Aufstellung der Gerätekosten ist Bestandteil des Beschlusses.

Gerätekosten:

| | alt 01.05.2024 | neu 01.05.2025 | |
|---|-------------------|-------------------|-----------------------------|
| Tieflader-Anhänger für Lkw | 21,50 € | 20,95 € | (o.Zugfahrzeug) |
| Tieflader-Anhänger für Transporter | 18,22 € | 18,17 € | (o.Zugfahrzeug) |
| Walze / Rüttelplatte groß / Aufsitzmäher, Kompressor | 15,90 € | 15,24 € | (o. Bedienung) |
| Schneepflug / Vorbaukehrmaschine | 20,34 € | 20,37 € | (o.Fahrzeug) |
| Aufsatzstreuer für Lkw/Unimog | 27,48 € | 27,43 € | (o.Fahrzeug) |
| Aufsatzstreuer für Boki/Yanmar Traktor | 20,66 € | 20,56 € | (o.Fahrzeug) |
| Radlader | 47,76 € | 46,75 € | (o. Fahrer) |
| Terex-Bagger TW110 | 45,90 € | 44,94 € | (o. Fahrer) |
| Funkampelanlage | 62,40 € | 59,52 € | Zzgl. Einrichtungskosten |
| Motorsäge, Freischneider, Trennschneider, Spritzmaus, Rüttelplatte klein, Stampfer | 14,30€ | 14,26 € | (o. Bedienung) |

Die Ermittlung der Verrechnungssätze erfolgte mittels Formblattkalkulation.

Für Verkehrsschilder, Leitpfosten etc.: Einkaufspreis + 10 % Lagerhaltung.

Für Auftausalz an Gemeinden: Einkaufspreis + 6,30 € Lagerhaltung/Verladung.

Für einen beschädigten Leitpfosten werden 0,5 Stunden Arbeitszeit, 0,5 Stunden Stramotfahrzeug + Material verrechnet.